Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
27. Juli 2010

Vierundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 114

Resolution der Generalversammlung

[*ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/64/L.58 und Add.1)*]

64/290. Das Recht auf Bildung in Notsituationen

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass jeder das Menschenrecht auf Bildung genießt, und in dieser Hinsicht unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte[1], den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte[2], das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge[3], das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten[4], das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau[5], das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung[6], das Übereinkommen über die Rechte des Kindes[7] und das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen[8],

---

[1] Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html.

[2] Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBl. Nr. 590/1978; AS 1993 725.

[3] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1953 II S. 559; LGBl. 1956 Nr. 15; öBGBl. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

[4] Ebd., Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBl. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

[5] Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBl. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

[6] Ebd., Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBl. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

[7] Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBl. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

[8] Resolution 61/106, Anlage I. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2008 II S. 1419; öBGBl. III Nr. 155/2008.

Vorauskopie des Deutschen Übersetzungsdienstes, Vereinte Nationen, New York. Der endgültige amtliche Wortlaut der Übersetzung erscheint im Offiziellen Protokoll der Generalversammlung (A/64/49 (Vol. III)).

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen betreffend das Recht auf Bildung in Notsituationen[9],

sowie unter Hinweis auf den Beschluss in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen[10], dass bis 2015 Kinder in der ganzen Welt, Jungen wie Mädchen, eine Grundschulbildung vollständig abschließen können und dass Mädchen wie Jungen gleichberechtigten Zugang zu allen Bildungsebenen haben sollen,

in der Erkenntnis, dass ein großer Teil der Kinder der Welt, die nicht zur Schule gehen, in von Konflikten betroffenen Gebieten und von Naturkatastrophen heimgesuchten Regionen leben und dass dies die Erfüllung der internationalen Bildungsziele, einschließlich des Millenniums-Entwicklungsziels 2, ernstlich infrage stellt,

unterstreichend, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes die Norm für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes bilden muss und dass die Voraussetzungen für die Verwirklichung des Rechts auf Bildung, die auch für Notsituationen gelten, in den Artikeln 28 und 29 dieses Übereinkommens festgelegt sind,

in großer Sorge darüber, dass die Mittelausstattung für die internationalen Bildungsziele trotz der in den letzten Jahren erzielten Fortschritte bei der Erreichung der Ziele der Initiative „Bildung für alle“, die auf dem im April 2000 in Dakar abgehaltenen Weltbildungsforum vereinbart wurden[11], unzureichend ist,

sowie in großer Sorge darüber, dass bei den im Jahr 2009 erlassenen konsolidierten humanitären Appellen und Blitzappellen der Bildungssektor in Bezug auf die Bereitstellung der ursprünglich angeforderten Mittel zu den am stärksten unterfinanzierten Sektoren zählte,

in der Erkenntnis, dass zur Gewährleistung des Rechts auf Bildung in Notsituationen eigens darauf ausgelegte, flexible und niemanden ausschließende Ansätze erforderlich sind, die mit den Schutzbedürfnissen, den Initiativen zur Konfliktmilderung und den Erwägungen zur Verringerung des Katastrophenrisikos im Einklang stehen,

unter Verurteilung der nach dem Völkerrecht verbotenen gezielten Angriffe auf Zivilpersonen als solche in Situationen bewaffneten Konflikts, namentlich auf Schüler, Studenten und Lehrer, sowie Angriffe auf zivile Objekte wie Bildungseinrichtungen, anerkennend, dass solche Handlungen schwere Verletzungen der Genfer Abkommen von 1949[12] und im Fall von Vertragsstaaten Kriegsverbrechen nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs[13] darstellen können, und alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien daran erinnernd, dass sie nach dem Völkerrecht verpflichtet sind, die Nutzung ziviler Objekte, einschließlich Bildungseinrichtungen, für militärische Zwecke und die Einziehung von Kindern zu unterlassen,

---

[9] Resolutionen 46/182, 59/113 A und B, 63/241, 64/145, 64/146 und andere Resolutionen der Generalversammlung über die Rechte des Kindes, die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe und die internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen, Resolutionen 1325 (2000), 1612 (2005), 1674 (2006), 1882 (2009), 1888 (2009), 1889 (2009) und 1894 (2009) des Sicherheitsrats und Resolutionen 8/4 und 11/6 des Menschenrechtsrats.

[10] Siehe Resolution 55/2.

[11] Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26–28 April 2000* (Paris 2000).

[12] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBl. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

[13] Ebd., Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBl. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

in der Erkenntnis, dass die internationale Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten dem Schutz der Schulen und der Bereitstellung von Bildungsleistungen in Notsituationen weiterhin hohe Priorität einräumen sollen,

anerkennend, welche wichtige Rolle die Bildung dabei spielen kann, in Notsituationen die Anstrengungen zur Beendigung und Verhinderung von Übergriffen auf betroffene Bevölkerungsgruppen zu unterstützen, insbesondere die Anstrengungen zur Verhinderung aller Formen der Gewalt, namentlich Vergewaltigung und andere sexuelle Gewalthandlungen, der Ausbeutung, des Menschenhandels und der schlimmsten Formen der Kinderarbeit,

betonend, wie wichtig die Förderung der Menschenrechtsbildung und des Lernens über die Menschenrechte auf allen Ebenen, gegebenenfalls auch durch die Durchführung des Weltprogramms für Menschenrechtsbildung[14], ist, und alle Staaten dazu ermutigend, diesbezügliche Initiativen zu erarbeiten,

in der Erwägung, dass eine hochwertige Bildung die psychosozialen Auswirkungen von bewaffneten Konflikten und Naturkatastrophen mildern kann, indem sie ein Gefühl der Normalität, der Stabilität, der Struktur und der Hoffnung für die Zukunft vermittelt,

sowie in der Erwägung, dass in Situationen der Vertreibung die Bildung neben anderen Faktoren einen bedeutenden Beitrag zur Vorbereitung und Förderung von Dauerlösungen für die betroffene Bevölkerung leisten kann,

1. *begrüßt* die Arbeit des Sonderberichterstatters über das Recht auf Bildung und nimmt Kenntnis von seinem Bericht über das Recht auf Bildung in Notsituationen[15];

2. *begrüßt* die Arbeit, die der Ausschuss für die Rechte des Kindes mit der Abhaltung eines Tages für allgemeine Diskussionen über das Recht des Kindes auf Bildung in Notsituationen am 19. September 2008 geleistet hat;

3. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit, die die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte in Bezug auf Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern in bewaffneten Konflikten leistet, und stellt fest, wie wichtig es ist, dass sie im Rahmen ihres bestehenden Mandats ihre Arbeit zu den nachteiligen Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf die Bildung von Kindern fortsetzt;

4. *begrüßt* die globale Initiative, die sich mit der am 8. April 2010 in Manila im Rahmen der Weltkampagne „Resiliente Städte“ der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge für die Jahre 2010 und 2011 eingeleiteten Kampagne „Eine Million sichere Schulen und Krankenhäuser“ dafür einsetzt, Schulen und Krankenhäuser besser vor Katastrophen zu schützen;

5. *erkennt an*, dass die Einsetzung der Schwerpunktgruppe Bildung durch den Ständigen interinstitutionellen Ausschuss der Vereinten Nationen sowie andere Initiativen dazu dienen, dem Bildungsbedarf in Notsituationen auf koordinierte Weise Rechnung zu tragen, namentlich durch Partnerschaften zur Anwendung des Handbuchs „Minimum standards for education: preparedness, response, recovery“ (Mindestnormen für Bildung: Bereitschaft, Reaktion, Wiederherstellung) des Interinstitutionellen Netzwerks für Bildung in Notsituationen[16], fordert die Geber auf, die Arbeit der Schwerpunktgruppe zu unterstützen, und

[14] Siehe Resolutionen 59/113 A und B.

[15] A/HRC/8/10.

[16] In Englisch verfügbar unter http://www.ineesite.org.

betont, dass diese Maßnahmen auch weiterhin in enger Abstimmung mit den zuständigen Stellen durchgeführt werden sollen;

6. *erinnert* an ihre thematische Debatte vom 18. März 2009 über den Zugang zu Bildung in Situationen der Not, nach Krisen und des Übergangs, die durch von Menschen herbeigeführte Konflikte oder Naturkatastrophen verursacht wurden;

Bildung in allen Phasen humanitärer Maßnahmen

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Ressourcen mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, des Systems der Vereinten Nationen, der Geber, multilateraler Organisationen, des Privatsektors, der Zivilgesellschaft und nichtstaatlicher Organisationen Strategien und Politiken, die die Verwirklichung des Rechts auf Bildung gewährleisten und unterstützen, als festen Bestandteil humanitärer Hilfe und humanitärer Maßnahmen durchzuführen;

8. *ersucht* die Mitgliedstaaten, für die bestmöglichen Bildungssysteme zu sorgen, namentlich durch die Zuweisung ausreichender Ressourcen, die entsprechende Anpassung der Lehrpläne und der Lehrerausbildung, die Durchführung von Risikobewertungen, Programme zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle in Schulen, den rechtlichen Rahmen für den Schutz und gesundheitliche und grundlegende soziale Dienste, um für Notsituationen gewappnet zu sein;

Ein sicheres und schützendes Bildungsumfeld

9. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen für alle betroffenen Bevölkerungsgruppen ohne jede Diskriminierung in Notsituationen den Zugang zur Bildung zu gewährleisten;

10. *fordert* alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, insbesondere ihren anwendbaren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, namentlich Zivilpersonen, einschließlich Schülern, Studenten und Lehrkräften, zu achten, zivile Objekte wie Bildungseinrichtungen zu achten und die Einziehung von Kindern zu Streitkräften oder bewaffneten Gruppen zu unterlassen, fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihren anwendbaren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht, in Bezug auf den Schutz und die Achtung von Zivilpersonen und zivilen Objekten nachzukommen, fordert sie nachdrücklich auf, zur Verhütung und Bekämpfung der Straflosigkeit Angriffe auf Bildungsstätten nach ihrem innerstaatlichen Recht unter Strafe zu stellen, und betont, dass derartige Angriffe schwere Verletzungen der Genfer Abkommen[12] und im Fall von Vertragsstaaten Kriegsverbrechen nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs[13] darstellen können;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass Katastrophenrisiko- und Sicherheitserwägungen in alle Phasen der Planung, der Gestaltung, des Baus und des Wiederaufbaus von Bildungsstätten einbezogen werden, indem unter anderem die Empfehlungen in dem Handbuch über Mindestnormen für Bildung: Bereitschaft, Reaktion, Wiederherstellung des Interinstitutionellen Netzwerks für Bildung in Notsituationen und die darin enthaltenen Leitlinien für den Bau sichererer Schulen[16] berücksichtigt werden;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, bei ihrer Unterstützung der Bildung speziell auf die geschlechtsspezifischen Bedürfnisse von Mädchen in Notsituationen einzugehen, namentlich ihre erhöhte Gefährdung durch geschlechtsspezifische Gewalt;

13. *bittet* die in Betracht kommenden Institutionen und Partner der Vereinten Nationen, ein ausreichendes Maß an technischem Sachverstand darauf zu verwenden, in enger Abstimmung mit den betroffenen Mitgliedstaaten und den zuständigen Stellen die Datenerhebung und Dokumentation über die Auswirkungen von Notsituationen auf den Zugang der Kinder und Jugendlichen zu hochwertiger Bildung, aufgeschlüsselt nach Alter und Geschlecht, und über Angriffe auf Bildungseinrichtungen, Schüler, Studenten und Lehrkräfte unter gebührender Berücksichtigung der von den betroffenen Staaten und den zuständigen Stellen bereitgestellten Informationen zu erweitern;

14. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, geschlechtersensible Politik- und Programmmaßnahmen durchzuführen, um sicherzustellen, dass die von Notsituationen betroffenen Bevölkerungsgruppen gleichgestellten Zugang zu einer sicheren, hochwertigen und belangvollen Bildung haben;

Wiederaufbau und die Zeit nach Notsituationen

15. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, in Notsituationen eine hochwertige Bildung zu gewährleisten, die geschlechtersensibel, auf die Lernenden ausgerichtet, auf Rechte gegründet, schützend, anpassungsfähig, alle einschließend, partizipativ und auf die spezifischen Lebensumstände der Kinder und Jugendlichen abgestimmt ist und die gegebenenfalls ihre sprachliche und kulturelle Identität gebührend berücksichtigt, eingedenk dessen, dass eine hochwertige Bildung Toleranz und gegenseitiges Verständnis und die Achtung der Menschenrechte der anderen fördern kann;

16. *fordert* alle in Betracht kommenden Parteien *auf*, dafür zu sorgen, dass alle Friedensprozesse und -abkommen und alle Bemühungen um die Wiederherstellung in der Konfliktfolgezeit, die Friedensschaffung und die Friedenskonsolidierung sowie die Wiederaufbauplanung auf die besonderen und konkreten Bedürfnisse von Frauen, Kindern und Jugendlichen eingehen und konkrete Maßnahmen zum Schutz von Zivilpersonen enthalten, namentlich die Erleichterung des raschen Zugangs zu Bildung, Lernen, Aus- und Weiterbildung, und die Beteiligung der Frauen, Kinder und Jugendlichen an diesen Prozessen zu gewährleisten;

17. *fordert* die Staaten und die sonstigen in Betracht kommenden Akteure *auf*, in der Zeit nach Notsituationen für die Erleichterung des raschen Zugangs zu Bildung und Aus- und Weiterbildung für Kinder und Erwachsene in einem sicheren und freundlichen Umfeld zu sorgen, namentlich indem sie konkrete diesbezügliche Maßnahmen im Rahmen von frühzeitigen Wiederherstellungsinitiativen, Prozessen der Friedensschaffung und der Friedenskonsolidierung sowie Kapazitätsaufbaustrategien durchführen, Kinder und Jugendliche daran beteiligen und personelle, technische und finanzielle Ressourcen mobilisieren und vorrangig darauf verwenden;

Die Wichtigkeit des politischen Willens und der Finanzierung

18. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Entwicklungsländer unternehmen, um sicherzustellen, dass alle Kinder Zugang zu einer unentgeltlichen obligatorischen Grundschulbildung guter Qualität haben und diese abschließen, die Ungleichheit und die Ungleichgewichte zwischen den Geschlechtern zu beseitigen, erneute Anstrengungen zur Verbesserung der Bildung von Mädchen zu unternehmen und die Maßnahmen der Entwicklungsländer zur Durchführung der Initiative „Bildung für alle“ weiter zu unterstützen, so auch durch die Bereitstellung von mehr Ressourcen aller Art im Rahmen der Schnellspurinitiative „Bildung für alle“ zugunsten der von den Ländern selbst gelenkten nationalen Bildungspläne, und fordert die Geber nachdrücklich auf, ihre zugesagten Beiträge zu leisten;

19. *fordert* die Staaten als Hauptträger der Verpflichtungen *auf*, die Verwirklichung des Rechts auf Bildung in allen Phasen von Notsituationen auf eine Weise zu gewährleisten, die den grundlegenden Bedürfnissen der betroffenen Bevölkerungsgruppen entspricht, in Anerkennung der Rolle, die der Gebergemeinschaft und den humanitären Hilfsorganisationen bei der Unterstützung dieser Anstrengungen zukommt;

20. *fordert* alle Mitgliedstaaten, einschließlich der Geber, *auf* und bittet den Privatsektor und alle in Betracht kommenden Personen und Institutionen, auch weiterhin vielfältige Finanzierungskanäle für humanitäre Maßnahmen zu unterstützen, eine Erhöhung ihrer Beiträge zu den Bildungsprogrammen, die in den humanitären Appellen, namentlich den konsolidierten humanitären Appellen und den Blitzappellen, festgelegt sind, auf der Grundlage des ermittelten Bedarfs und in einem angemessenen Verhältnis dazu zu erwägen und dadurch dafür zu sorgen, dass rechtzeitig ausreichende, berechenbare, flexible und bedarfsgerechte Ressourcen bereitstehen;

Folgemaßnahmen

21. *ersucht* den Sonderberichterstatter über das Recht auf Bildung, in enger Zusammenarbeit mit allen in Betracht kommenden Akteuren, namentlich Regierungen, Organisationen und Programmen der Vereinten Nationen, der Zivilgesellschaft und sonstigen zuständigen Mandatsträgern der Vereinten Nationen, in seinen nächsten Zwischenbericht an die Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung eine aktualisierte Fassung seines Berichts über das Recht auf Bildung in Notsituationen aufzunehmen, um Lücken und noch verbleibende Herausforderungen bei der Gewährleistung des Rechts auf Bildung in Notsituationen aufzuzeigen.

106. Plenarsitzung
9. Juli 2010